

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang „Berufsbegleitender Weiterbildungsmaster  
Wirtschaftspsychologie“ an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

**Vom 09. Juli 2021**

Aufgrund von Art 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4, Art 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im Folgenden Hochschule Kempten, für den Studiengang „Berufsbegleitender Weiterbildungsmaster Wirtschaftspsychologie“ folgende

**Satzung:**

**§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 30. Juli 2019, in deren jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2 Studienziel**

- (1) Ziel des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasters im Bereich Wirtschaftspsychologie ist es, Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit den nötigen Kompetenzen auszustatten, um den wachsenden Herausforderungen einer durch Globalisierung und Digitalisierung geprägten Arbeitswelt zu begegnen.
- (2) Neben einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung sollen vor allem die sozialen und methodischen Kompetenzen der Teilnehmer verbessert werden. Zusätzlich sollen weiterreichende Führungs- und Transformationskompetenz aufgebaut werden. Dadurch werden sowohl Personaler als auch Führungskräfte dazu befähigt die Arbeitsplätze der Zukunft mitzugestalten.

**§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang sind:
  - ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss (vgl. Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG)
  - eine mindestens zweijährige einschlägige (qualifizierte) berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums und vor Aufnahme des Weiterbildungsstudiums.
  - als einschlägige Berufserfahrung gilt in diesem Zusammenhang die Tätigkeit im Bereich Personalmanagement und Personalführung, der Per-

sonalgewinnung, in der Personal- und Organisationsentwicklung, der internen oder externen Beratung sowie im Marketingbereich oder auch PR-Bereich.

- (2) Abschlüsse der Hochschulen nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg werden einem Hochschulabschluss gleichgestellt.
- (3) Sofern das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird, müssen die fehlenden Voraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden (Art. 43 Abs. 5, Satz 3 BayHSchG).
- (4) Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit einer Eingangsqualifikation von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, mindestens aber 180 ECTS-Leistungspunkte erhalten einen entsprechenden Zugang zum Studium bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 3 Jahren. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines einschlägigen Arbeitsvertrages zu führen. Inhaltlich muss diese Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit schwerpunktmäßig auf eines der folgenden Bereiche ausgerichtet sein: Personalmanagement, Personalführung, Personalgewinnung; Personal- und Organisationsentwicklung, der internen oder externen Beratung sowie im Marketingbereich oder auch PR-Bereich
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden nach Maßgabe des § 4 Absätze 1 und 2 RaPO angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission. Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der sog. Modifizierten bayerischen Formel gemäß Ziff. 3 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 15.03.1991 i. d. F. v. 12.09.2013) umgerechnet. Eine Benotung für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nicht.

#### **§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie umfasst eine Regelstudienzeit von 5 Semestern, in denen 90 Credit Points (kurz: CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Zeitstunden.
- (2) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan, der im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung dargestellt ist. Die ersten vier Semester dienen dazu, psychologische Grundlagen herzustellen und einzelne Felder der Wirtschaftspsychologie zu vertiefen. Hierbei soll sowohl Augenmerk auf wissenschaftlich fundiertes Arbeiten gelegt werden, wie auch auf den Einbezug praxisrelevanter Inhalte und Fragestellungen. Im fünften Semester sollen diese Fähigkeiten in einer abschließenden Masterarbeit unter Beweis gestellt werden.

#### **§ 5 Module und Leistungsnachweise; Modulhandbuch**

- (1) Die Module und die Anzahl der zu erwerbenden Credit Points, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Leistungsnachweise (Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Studiengangsleitung erstellt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Dieses dient zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden und wird im Intranet als Download zur Verfügung gestellt. Es enthält insbesondere Angaben über
  1. die Aufteilung der Credit Points je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
  2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
  3. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Abschlussarbeit.

#### **§ 6 Prüfungskommission**

Für das Prüfungsverfahren, einschließlich der Bestellung der Prüfer, wird vom Weiterbildungsrat der PSBT eine zentrale Prüfungskommission nach Maßgabe von § 3 APO gebildet.

## **§ 7 Ablegen von Prüfungen**

- (1) Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Wiederholung von Hausarbeiten muss ein neues Thema vergeben werden.
- (3) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden (etwa zum Zweck der Notenverbesserung).

## **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungseinsicht**

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind Noten zu vergeben. Sie können als ganze Noten oder um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.
- (3) Der / die Studierende erhält die Möglichkeit der Prüfungseinsicht. Diese findet im ersten Monat des Semesters statt, das auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgt.

## **§ 9 Hausarbeiten, Präsentationen, Seminare und Planspiele**

- (1) Haus- und Seminararbeiten sowie Präsentationen sind mit Ausgabe des zu bearbeitenden Themas angetreten. Wird die Haus- oder Seminararbeit nicht fristgerecht abgegeben bzw. die Präsentation am vorgegebenen Termin nicht gehalten, wird die Note "nicht ausreichend" erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein Planspiel und ein Seminar gelten mit Erscheinen zum ersten Veranstaltungstermin als angetreten.
- (2) Bei Arbeiten mit individuellem Thema (Zuordnung anhand einer Themenliste) kann innerhalb einer 2-Wochen-Frist das Thema einmalig zurückgegeben und ein anderes Thema beantragt werden.

## **§ 10 Masterarbeit**

- (1) Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Masterarbeit vorzulegen. In dieser Masterarbeit soll der/die Studierende seine/ihre Fähigkeit nachweisen, die im weiterbildenden Masterstudium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit darf erst begonnen werden, wenn mindestens 50 der 90 möglichen Credit Points erreicht wurden.
- (3) Wird nach Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Masterarbeit diese nicht binnen 6 Monaten angemeldet, werden Prüfer und Thema durch die Prüfungskommission festgelegt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate.
- (5) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.
- (6) Die Masterarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form einzureichen.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Anmeldung bei der Professional School of Business and Technology abzugeben. Entscheidend ist der im IT-System dokumentierte Zeitpunkt des Hochladens des Dokuments. Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit trägt der Studierende.
- (9) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Sie kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

## **§ 11 Prüfungsgesamtnote und Abschlusszeugnis**

- (1) Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs wird ein Zeugnis gemäß Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 04. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit sowie die erreichte Note werden ebenfalls im Zeugnis dargestellt.
- (4) Im Zeugnis wird zudem eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen, die sich als arithmetisches Mittel aus den mit der Anzahl an CP gewichteten Noten der Masterarbeit und der Noten der in der Anlage aufgeführten Module ergibt. Die Endnote der Masterarbeit geht mit dem Gewichtungsfaktor 2 in die Prüfungsgesamtnote ein.
- (5) Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung alle AbsolventInnen der jeweils letzten 2 Kalenderjahre genommen werden.

## **§ 12 Akademischer Grad**


- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „MA“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 4 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 04. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das berufsbegleitende Masterstudium „Wirtschaftspsychologie“ ab dem WS 2021/22 im ersten Fachsemester aufnehmen.

*Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 15.06.2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 15.06.2021.*

Kempten, den 09.07.2021



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke  
-Präsident-

*Diese Satzung wurde am 09.07.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.07.2021 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben.*

*Tag der Bekanntgabe ist der 09.07.2021.*

**Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des berufsbegleitenden, weiterbildenden Studiengangs „Wirtschaftspsychologie“**

Semester	Nr.	Module	Workload In Arbeitsstunden	Credit Points (CP) nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsform
1. Semester	WP1 01	Grundlagen der Wirtschaftspsychologie	125	5	SU/EL		Portfolioprüfung*
	WP1 02	Talent- & Personalentwicklung	125	5	SU / EL		Portfolioprüfung*
	WP1 03	Gesprächsführung & Kommunikationspsychologie	125	5	SU / EL	15-45	Präsentation während des Moduls
	WP1 04	Methoden I: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	125	5	SU / EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 8 Wochen
2. Semester	WP2 01	Eignungsdiagnostik und Personalauswahl	125	5	SU / EL		Portfolioprüfung*
	WP2 02	Psychologie der Arbeitsgestaltung	125	5	SU / EL		Portfolioprüfung*
	WP2 03	Markt- und Werbepsychologie	125	5	SU / EL	15-45	Präsentation während des Moduls
	WP2 04	Interkulturelle Psychologie	125	5	SU / EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 8 Wochen



3. Semester	WP3 01	Organisationsentwicklung & Change Management	125	5	SU / EL		Präsentation während des Moduls
	WP3 02	Psychologie der Mitarbeiterführung	125	5	SU / EL		Präsentation während des Moduls
	WP3 03	Betriebswirtschaftliche Grundlagen – Understanding Business	125	5	SU / EL		Portfolioprüfung*
	WP3 04	Methoden II: Empirische Forschungsmethoden	125	5	SU/EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 8 Wochen
4. Semester	WP4 01	Psychologie der Mitarbeiter- und Teamentwicklung	125	5	SU/EL		Portfolioprüfung*
	WP4 02	Wissensmanagement und Methoden III: Masterkolleg	125	5	SU / EL	15-45	Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 4 Wochen  Präsentation während des Moduls
5. Semester	WP5 01	Masterarbeit und Masterkolloquium	500	20	MA	15-45	Masterarbeit  Präsentation während des Moduls
			2250	90			

\*Bei der Portfolioprüfung werden unselbständige Teilleistungen zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprüfung kann sich aus schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

**Abkürzungen:**

MA Masterarbeit

ECTS Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System

EL E-Learning

SU Seminaristischer Unterricht